



## Antrag

### der Staatsregierung

#### **Entlastung der Staatsregierung aufgrund der Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023**

Der Landtag wolle beschließen:

Aufgrund der Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 und des Jahresberichts des Obersten Rechnungshofs wird der Staatsregierung gem. Art 80 Verfassung des Freistaates Bayern (BV) und Art. 114 Abs. 2 Bayerische Haushaltsordnung (BayHO) für das Haushaltsjahr 2023 Entlastung erteilt.

#### **Begründung:**

Gemäß Art. 80 BV in Verbindung mit Art. 114 BayHO wurde dem Landtag die Haushaltsrechnung des Freistaates Bayern für das Haushaltsjahr 2023 samt Anlagen übersandt\*).

Die Haushaltsrechnung 2023 des Freistaates Bayern ist darüber hinaus ab sofort im Internet abrufbar unter <http://stmfh.bayern.de/haushalt/haushaltsrechnungen>.

Der Oberste Rechnungshof, der gleichzeitig über die Fertigstellung der Haushaltsrechnung 2023 informiert wurde, legt gemäß Art. 114 Abs. 1 BayHO seinen Bericht über die Rechnungsprüfung (Art. 97 BayHO) und seine Einzelrechnung dem Landtag unmittelbar vor.

Im Abschlussbericht\*) zur Haushaltsrechnung für das Haushaltsjahr 2023 wurde eine ausführliche Darstellung über die staatliche Haushaltsführung gegeben.

Der nach Art. 3a Abs. 2 Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder der Staatsregierung vorzulegende Bericht über die Zugehörigkeit der Mitglieder der Staatsregierung zu Organen privater Erwerbsgesellschaften im Jahr 2023 wurde dem Landtag ebenfalls vorgelegt\*).

\*) Von einem Abdruck wurde Abstand genommen